



Stand vom / Version: 28.03.2024 / 1.0

Referat 31

In Kraft seit: 01.04.2024

Veröffentlichung im Transparenzportal: Ja

Bremen, 28.03.2024

Erlass

SI 3-13/105

Ausführungserlass

zur Anwendung des Gesetzes zum Umgang mit Konsumcannabis (Konsumcannabisgesetz – KCanG) und des Gesetzes zur Versorgung mit Cannabis zu medizinischen und medizinisch-wissenschaftlichen Zwecken (Medizinal-Cannabisgesetz – MedCanG) für den Bereich Polizei sowie für das Ordnungsamt Bremen

1. Geltungsbereich

- 100 Dieser Erlass gilt für die Polizeivollzugsbehörden und alle ihre beschäftigten Personen im Land Bremen sowie die anderen mit der Gefahrenabwehr und Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten betrauten Behörden im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport, soweit in einzelnen Abschnitten nichts anderes bestimmt ist. Er gilt auch für Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter.
- 101 Dieser Erlass regelt in einem gestuften Verfahren die Praxis der Polizei der im Zusammenhang der Einführung des Gesetzes zum kontrollierten Umgang mit Cannabis und zur Änderung weiterer Vorschriften (Cannabisgesetz – CanG) neu definierten rechtlichen Rahmenbedingungen. Die Behörden stellen sicher, dass der jeweilige Erlassstand den Mitarbeitenden bekannt ist.
- 102 Konkrete weitere Anforderungen aufgrund der erwarteten Notwendigkeit von Kontroll- und Überwachungstätigkeiten werden sich voraussichtlich erst in Folge des Inkrafttretens am 01.04.2024 aus der polizeilichen und ordnungsrechtlichen Praxis ergeben.

2. Grundsatz

- 200 Das Cannabisgesetz (CanG), das als Mantelgesetz u.a. das Konsumcannabisgesetz (KCanG) und das Medizinalcannabisgesetz (MedCanG) enthält, wird zum 01.04.2024 in Kraft treten.
- 201 Das KCanG beinhaltet Regelungen zum eingeschränkten Besitz und reglementierten Konsum für Volljährige. Der Umgang mit Konsumcannabis bleibt danach grundsätzlich verboten (§ 2 Abs. 1 KCanG). Der Begriff Umgang meint dabei den Besitz, den Anbau, die Herstellung, den Handel, die Ein-, Aus- und Durchfuhr, die Abgabe und die Weitergabe, das Überlassen zum unmittelbaren Verbrauch, die Verabreichung, das Inverkehrbringen, das Sichverschaffen, den Erwerb und die bloße Entgegennahme von Cannabis sowie die Extraktion von Cannabinoiden aus der Cannabispflanze.
- 202 Ausgenommen von diesem Verbot sind bestimmte Konstellationen wie u.a. der Besitz durch Volljährige (§ 2 Abs. 3 KCanG) und – unter Einschränkungen – der Konsum durch Volljährige (vgl. bspw. § 5 KCanG zu den Konsumverboten).
- 203 Das Vorgehen der bezeichneten Dienststellen in Rz. 100 richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 204 Zuständige Behörde im Sinne des KCanG und nach dem MedCanG ist die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV). Weitere zuständige Behörden nach dem MedCanG sind in § 17 MedCanG geregelt. Die Zuständigkeit etwaig betroffener Ressorts richtet sich nach der Geschäftsverteilung des Senats.

2.1 Straftaten

- 210 § 34 KCanG und § 25 MedCanG normieren Straftatbestände. Der Staatsanwaltschaft obliegt die Sachleitungsbefugnis für die Verfolgung von Straftaten. Grundsätzliche Vor-

gaben zum Bestehen eines Anfangsverdachts etwa in Kontrollsituationen oder in Zweifelsfällen, ob zureichende tatsächliche Anhaltspunkte zur Einleitung von Ermittlungsverfahren nach dem KCanG oder MedCanG vorliegen, bestehen nicht.
In allen Zweifelsfällen ist auf dem vorgesehenen Weg eine Entscheidung der Staatsanwaltschaft einzuholen.

- 211 Die Staatsanwaltschaft entscheidet über die Rückgabe strafprozessual sichergestellt und beschlagnahmter Cannabisprodukte. Polizeirechtlich sichergestellte Gegenstände unterliegen den Vorschriften der §§ 21 ff. BremPolG.
- 212 Das Cannabisgesetz unterscheidet nicht zwischen „legal“ oder „illegal“ erworbenem Cannabis. Der Besitz von vor dem 01.04.2024 unerlaubt erworbenem Cannabis ist demzufolge innerhalb der gesetzlichen Grenzen straffrei.
- 213 Das Gesetz bestimmt Freimengen (zum Eigenkonsum). Bei einer Mengenüberschreitung ist zur Verfolgung der dadurch verwirklichten Ordnungswidrigkeit oder Straftat die gesamte Menge zu beschlagnahmen.
- 214 Bei den Gewichtsmengen ist das Nettogewicht (ohne Verpackungsmaterial) zu Grunde zu legen. Im Zuge der Prüfung eines strafbaren Besitzes von Cannabis ist bei Blüten, blütennahen Blättern und sonstigem Pflanzenmaterial der Cannabispflanze auf das Trockengewicht abzustellen (§ 34 Abs. 1 Nr. 1 KCanG). Cannabis-Pflanzenmaterial kann im Zuge der Trocknung an Gewicht verlieren. Es muss daher im Einzelfall entschieden werden, mit welchem Gewichtsverlust voraussichtlich zu rechnen ist und ob danach die strafbare Menge überhaupt überschritten wird; erforderlichenfalls ist eine Trocknungstoleranz einzukalkulieren.
- 215 Jugendlichen (Personen unter 18 Jahren) ist jeglicher Umgang mit Cannabis verboten (§ 2 KCanG). Dessen ungeachtet gelten für Jugendliche dieselben Strafvorschriften wie für Erwachsene.
Der Polizei obliegen Informationspflichten im Zuge der sog. Frühintervention (§ 7 KCanG).
- 216 Beim Antreffen von Kindern oder Jugendlichen im Besitz von Cannabis ist regelmäßig zu prüfen, ob ein Anfangsverdacht für ein entsprechendes „Abgabedelikt“ anderer Personen besteht; erforderlichenfalls ist ein diesbezügliches Verfahren gegen Unbekannt einzuleiten. Das Cannabis ist zu beschlagnahmen.

2.2 Ordnungswidrigkeiten

- 220 Der Polizeivollzugsdienst ist gem. § 53 Abs. 1 S. 1 des Ordnungswidrigkeitengesetzes (OWiG) dazu verpflichtet, nach pflichtgemäßem Ermessen Ordnungswidrigkeiten zu erforschen und dabei alle unaufschiebbaren Anordnungen zu treffen, um die Verdunkelung der Sache zu verhüten.

- 221 Verwaltungsbehörde ist *bis zur Neuregelung* für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 36 KCanG und § 27 MedCanG die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz (SGFV). Vorgänge sind daher an diese zu übersenden:

Freie Hansestadt Bremen
Die Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz
Referat 32 Verbraucherschutz, Veterinärwesen und Pflanzenschutz
Faulenstraße 9/15
28195 Bremen

- 222 Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer entgegen § 5 Abs. 2 KCanG
1. in Schulen und in deren Sichtweite,
 2. auf Kinderspielplätzen und in deren Sichtweite,
 3. in Kinder- und Jugendeinrichtungen und in deren Sichtweite,
 4. in öffentlich zugänglichen Sportstätten und in deren Sichtweite,
 5. in Fußgängerzonen zwischen 7 und 20 Uhr und
 6. innerhalb des befriedeten Besitztums von Anbauvereinigungen und in deren Sichtweite,
- Cannabis konsumiert.
Eine „Sichtweite“ ist nach gesetzlicher Vorgabe bei einem Abstand von mehr als 100 Metern von dem Eingangsbereich der in Nummer 1 bis 4 und 6 genannten Einrichtungen nicht mehr gegeben (§ 5 Abs. 2 S. 2 KCanG).
- 223 Der Konsum von Cannabis in unmittelbarer Gegenwart von Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie in militärischen Bereichen der Bundeswehr ist verboten (§ 5 Abs. 1 u. Abs. 3 KCanG).
Unter unmittelbarer Gegenwart ist eine gleichzeitige, vorsätzliche enge körperliche Nähe der konsumierenden Person und einem oder mehreren Kindern oder Jugendlichen am gleichen Ort oder in unmittelbarer räumlichen Nähe zueinander zu verstehen, sodass eine konkrete Gefährdung der oder des Minderjährigen besteht.
- 224 Es erfolgt keine gesonderte Kennzeichnung von Konsumverbotsbereichen. In Zweifelsfällen ist das Vorliegen eines Verstoßes im Zusammenhang mit Konsumverbotszonen durch ein geeignetes Messverfahren festzustellen.
- 225 Der Umgang mit Medizinalcannabis unterliegt eigenen Vorschriften und Bestimmungen. Das Konsumverbot zum Zwecke des Kinder- und Jugendschutzes aus § 5 Abs. 2 KCanG gilt gleichlautend (§ 24 MedCanG). Der Verstoß hiergegen ist nicht bußgeldbewehrt.
- 227 Das Einschreiten bei erkannten Ordnungswidrigkeiten erfolgt lageangepasst, im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz bei niedriger Einschreitschwelle.

2.3 Gefahrenabwehr

- 230 Soweit durch den erlaubten Umgang mit Konsum- oder Medizinal-Cannabis unzumutbare Belästigungen (beispielsweise durch Rauch) entstehen, die eine Gefahr für Individualrechtsgüter darstellen (beispielsweise Gesundheit), können im Einzelfall Maßnahmen auf der Grundlage der Generalklausel (§ 10 BremPolG) oder andere Standardmaßnahmen zu prüfen sein.

- 231 Außerhalb der Gefahr einer Gesundheitsbeeinträchtigung soll bei nachbarschaftlichen unzumutbaren Belästigungen grundsätzlich der Verweis auf den Zivilrechtsweg erfolgen.
- 232 Auf das Bremische Nichtraucherschutzgesetz wird hingewiesen. Der Konsum von Konsum- und Medizinalcannabis durch Rauchen stellt ein Rauchen im Sinne des Brem-NiSchG dar. Demnach stellt der Konsum durch Rauchen auf öffentlichem Grund unter freiem Himmel zumindest insoweit keine Ordnungswidrigkeit dar (beachte aber Rz. 222). Für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Bremischen Nichtraucherschutzgesetz In diesen Fällen ist die sachlich zuständige Verwaltungsbehörde in der Stadtgemeinde Bremen das Ordnungsamt und in der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven.

2.4 Verkehrsangelegenheiten

- 240 Der Konsum von Cannabis ist unter den im KCanG und MedCanG festgelegten Bestimmungen und im Rahmen der dort festgelegten Grenzen legal. Es gelten jedoch ausnahmslos alle rechtlichen Vorgaben im Zusammenhang mit dem Führen von Fahrzeugen fort.
- 241 Ordnungswidrig handelt insbesondere, wer unter der Wirkung eines berauschenden Mittels wie Cannabis mit der Wirksubstanz Tetrahydrocannabinol (THC) im Straßenverkehr ein Kraftfahrzeug führt. Unter Wirkung bedeutet hierbei, dass die Substanz im Blut nachgewiesen wird (§ 24a Abs. 2 S. 2 StVG).¹
- 242 Die Polizeivollzugsbehörden wenden die Verfahren zur Feststellung der Fahrtüchtigkeit wie bisher an.
- 243 Informationen über Tatsachen, die auf nicht nur vorübergehende Mängel hinsichtlich der Eignung oder auf Mängel hinsichtlich der Befähigung einer Person zum Führen von Kraftfahrzeugen schließen lassen, werden den Fahrerlaubnisbehörden mitgeteilt. Sofern Anhaltspunkte für eine Cannabisproblematik (Abhängigkeit oder Missbrauch) bestehen, werden diese Daten übermittelt.
- 244 Für wasserschutzpolizeiliche Angelegenheiten gilt Rz. 240 Satz 2 entsprechend. Bewohnte Schiffe (auch Hausboote) gelten als Wohnsitz im Sinne des KCanG.

3. Behördlicher Umgang mit Cannabis

- 300 Dienstliche Ausnahmen vom allgemeinen Umgangsverbot mit Konsumcannabis (§ 2 Abs. 1 S. 1 KCanG) bestehen für Bundes- und Landesbehörden für den Bereich ihrer dienstlichen Tätigkeit und für die von ihnen mit der Untersuchung von Cannabis beauftragten Behörden (§ 2 Abs. 5 KCanG). Diese Regelung entspricht sinngemäß § 4 Abs. 2 BtMG.

¹ Eine Ausnahme ist nach § 24a Abs. 2 S. 3 StVG gegeben, wenn die nachgewiesene Substanz aus der bestimmungsgemäßen Einnahme eines für einen konkreten Krankheitsfall verschriebenen Arzneimittels herrührt.

- 301 Es ist *derzeit* keine weitergehende Erlaubnismöglichkeit analog § 3 BtMG (z.B. für kommunale Behörden) vorgesehen. Die Ortspolizeibehörde Bremerhaven und die Ordnungsbehörden stellen bis auf Weiteres sicher, dass der dienstliche Umgang mit Cannabisprodukten durch Mitarbeiter von Landesbehörden erfolgt.²
- 302 Hinsichtlich Medizinal-Cannabis besteht eine entsprechende Ausnahme in § 5 Abs. 2 MedCanG. Diese Regelung entspricht § 4 Abs. 2 BtMG.
- 303 Alle bisherigen Regelungen zur Aufbewahrung und zum Umgang mit Betäubungsmitteln gelten für Cannabisprodukte unter Berücksichtigung von Rz. 301 entsprechend fort.

4. Umgang mit Cannabis sowie Beeinflussung durch THC während der Dienstverrichtung

- 410 Dieser Abschnitt regelt den persönlichen Umgang mit Cannabis während der Dienst- und Arbeitszeit für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bei den Polizeivollzugsbehörden einschließlich der Polizeikommissaranwärterinnen und Polizeikommissaranwärter sowie des Ordnungsamtes.
- 411 Die Aufnahme und Durchführung des Dienstes oder der Arbeit unter der Wirkung von Cannabis ist verboten. Nüchtern ist, in wessen Blut kein THC-Gehalt nachweisbar ist. Alle Personen tragen für ihre Nüchternheit die Verantwortung.
- 412 Während der Dienst- oder Arbeitszeit, in dienstlichen Räumen, auf dienstlich genutzten Liegenschaften sowie bei Dienstfahrten/-gängen ist der Konsum THC-haltiger Produkte grundsätzlich verboten.
- 413 Ausnahmen von der Nüchternheit zu Dienstantritt und zum Konsumverbot während der Dienst- oder Arbeitszeit sind in Einzelfällen ausschließlich für Medizinalcannabis und auch nur für Personen möglich, die keinen Dienst und keine Arbeit an oder in einem Kraftfahrzeug, einem Boot oder anderen motorisierten Einrichtungen verrichten und die keine Waffe führen, soweit diese Personen einen berechtigten Grund für einen Konsum haben (beispielsweise Konsum von Medizinalcannabis bei schwerwiegenden Erkrankungen oder schwerwiegenden chronischen Schmerzerkrankungen bei Personen im Innendienst). Zum Nachweis des berechtigten Interesses ist die Vorlage einer Kopie der Verordnung maßgeblich. Die Ausnahmeregelung bedarf einer ausdrücklichen Genehmigung der Behördenleitung.
Die Überprüfung der Polizeidienstfähigkeit bleibt in diesen Fällen vorbehalten.
- 414 Es ist verboten, Cannabis ohne Dienstbezug während der Dienst- oder Arbeitszeit bei sich zu führen oder in dienstlichen Räumen, Spinden, auf dienstlichen Liegenschaften oder anderen dienstlichen Einrichtungen aufzubewahren, soweit keine Ausnahme-genehmigung nach Rz. 413 vorliegt.
Soweit privates Cannabis bspw. zu Ausbildungszwecken wie der Vorführung von Geruch, Aussehen der Pflanzenbestandteile im Rahmen von Fortbildungen o.a. verwendet werden sollen, ist hierzu vorher eine Ausnahmegenehmigung durch die Behördenleitung schriftlich zu erteilen.

² Zur Umsetzung ist zulässig, dass die Ortspolizeibehörde Bremerhaven Mitarbeiter:innen anteilig zur Polizei Bremen abordnet, um die Aufgaben der Landesbehörde in der Stadtgemeinde Bremerhaven wahrzunehmen.

- 415 Es gilt die „Dienstvereinbarung zur Suchtprävention und zum Umgang mit Auffälligkeiten am Arbeitsplatz“. Die Maßgaben für Alkohol (Spirituosen) sind bis zu einer differenzierteren Überarbeitung analog auf Cannabis anzuwenden.
- 416 Alle Aus- und Fortbildungseinrichtungen im Geschäftsbereich des Senators für Inneres und Sport stellen sicher, dass die gesetzlichen Änderungen auch in den spezifischen (Dienst-)Unterrichtsveranstaltungen berücksichtigt werden.

5. Datenübermittlungen und Evaluation

- 500 Die Polizeivollzugsbehörden ermöglichen eine statistische Auswertung etwaiger Verstöße und Einsatzanlässe und ermöglichen ein Controlling des neu entstandenen Aufwands.

6. Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Bremen, den 28.03.2024

[gez.]
Dr. Heinke, SD
Abteilungsleiter